II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zum Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas

(93/C 167/08)

KOM(93) 214 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Mai 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Kanada ist ein wichtiger Partner der Europäischen Gemeinschaft, mit dem gute Beziehungen wünschenswert sind. Daher sollte ein Rahmen für die gegenseitige Zusammenarbeit zur Förderung einer wirksamen Erhaltung und langfristig tragbaren Nutzung der Fischereiressourcen im Nordwest-Atlantik geschaffen werden. Zu diesem Zweck haben sich die beiden Parteien über die Ausgestaltung ihrer Fischereibeziehungen geeinigt.

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas sollte gebilligt werden.

Die beiden Parteien sind übereingekommen, die einzelnen Maßnahmen zur Zusammenarbeit durchzuführen entsprechend der dem Briefwechsel beigefügten Gemeinsamen Absichtserklärung und in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwest-Altantik, deren Unterzeichner bzw. Vertragsparteien sie sind. Daher sollte die Kommission entsprechend den am 15. Dezember 1992 beschlossenen Verhandlungsrichtlinien befugt werden, die diesbezüglichen Beratungen zu führen.

Zu den Fischereibeziehungen der beiden Parteien gehört der Zugang zu den überschüssigen Beständen in den kanadischen Gewässern.

Für den Fall, daß die Gemeinschaft aufgrund besonderer Umstände nicht in der Lage ist, die Zusammenarbeit mit Kanada aufrechtzuerhalten, sind entsprechende Bestimmungen für die Kündigung vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens einschließlich der Gemeinsamen Absichtserklärung ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Die Kommission führt mit Unterstützung eines Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten die Beratungen zwischen der Gemeinschaft und der Regierung Kanadas nach Ziffer I Buchstaben d), e), g), h) und Ziffer II der Gemeinsamen Absichtserklärung.

Artikel 4

(1) Im Falle von Schwierigkeiten im Sinne von Ziffer IV Buchstabe d) der Gemeinsamen Absichtserklärung unterbreitet die Kommission dem Rat und den Mitgliedstaaten unverzüglich einen Bericht mit ihrer Stellungnahme über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Kündigung des Abkommens. Innerhalb von zehn Tagen nach der Unterbreitung kann jeder Mitgliedstaat die Frage im Rat vorbringen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit beschließen, den Vertrag nicht zu kündigen. Hat der Rat innerhalb eines Monats nach der Unterbreitung einen solchen Beschluß nicht gefaßt und kein Mitgliedstaat innerhalb der obengenannten Zehn-Tages-Frist

die Frage im Rat vorgebracht, so wird das Abkommen durch die Kommission gekündigt.

(2) Die Kommission notifiziert im Namen der Gemeinschaft die Kündigung des Abkommens entsprechend Ziffer IV Buchstabe e) der Gemeinsamen Absichtserklärung.

Artikel 5

(1) Wenn die Regierung Kanadas gemäß Ziffer III Buchstabe b) der Gemeinsamen Absichtserklärung entschieden hat, der Gemeinschaft Fangmöglichkeiten für überschüssige Bestände in ihrer Fischereizone einzuräumen, beschließt der Rat innerhalb von zwei Monaten nach der Notifizierung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten.

(2) Jeder Eigentümer oder Betreiber von Schiffen eines Mitgliedstaats, die an Fangtätigkeiten oder sonstigen Unternehmungen im Rahmen von Ziffer III Buchstabe c) der Gemeinsamen Absichtserklärung beteiligt sind, übermittelt den zuständigen Behörden der Gemeinschaft die in Anwendung dieser Ziffer vorgeschriebenen Angaben über den gefangenen Fisch bzw. die gewonnenen Fischereierzeugnisse. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden im Verfahren nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates [1] erlassen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1] ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas

Schreiben der Regierung Kanadas

Herr . . .,

ich beehre mich, auf die Verhandlungen zwischen den Delegationen Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 16. bis 17. Dezember 1992 in Brüssel über die gegenseitigen Fischereibeziehungen Bezug zu nehmen. Diese Verhandlungen führten am 17. Dezember 1992 zur Paraphierung der beigefügten Gemeinsamen Absichtserklärung der Regierung Kanadas und der Europäischen Gemeinschaft über ihre Fischereibeziehungen mit dem Ziel der wirksamen Erhaltung und langfristig tragbaren Nutzung der Fischvorkommen im Nordwest-Atlantik in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwest-Atlantik.

Wenn die Gemeinschaft dem zustimmt, beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, das in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, niederländischer, italienischer, portugiesischer und spanischer Sprache rechtsverbindlich ist, und die beigefügte Absichtserklärung zusammen mit Ihrem Bestätigungsschreiben ein Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Gemeinschaft bildet, das mit dem Datum Ihrer Antwort in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Anlage: Gemeinsame Absichtserklärung,

Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Herr . . .,

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, auf die Verhandlungen zwischen den Delegationen Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 16. bis 17. Dezember 1992 in Brüssel über die